



BMF – IV/8 (IV/8)

7. März 2011

BMF-010302/0004-IV/8/2011

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

AH-2216, Arbeitsrichtlinie Libyen-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie Libyen-Embargo (AH-2216) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 7. März 2011

1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

1.1. Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anzuwendende Beschränkung ist die [Verordnung \(EU\) 2016/44 des Rates vom 18. Januar 2016 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 204/2011](#).

(2) Gemäß [Artikel 24 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) gilt diese Rechtsgrundlage:

- im Gebiet der Union (das sind die Hoheitsgebiete einschließlich des Luftraums der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet) einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten unterstehen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

1.2. Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Wirtschaftliche Ressourcen“: Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Zu beachten ist,

- dass es dabei unerheblich ist, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können;

- dass die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" somit nahezu alle Arten von Gütern umfasst und dass weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen den Genannten Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Daraus ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

2. „Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“: die Verhinderung ihrer Verwendung für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt;
3. „Gelder“ - sind gemäß [Art. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, die Folgendes einschließen, aber nicht darauf beschränkt sind:
 - Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel,
 - Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbrieftete Forderungen,
 - öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikate, Obligationen, Schuldscheine, Optionsscheine, Pfandbriefe und Derivate,
 - Zinserträge, Dividenden und andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
 - Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
 - Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden, und
 - Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.

Nach der Formulierung „aber nicht darauf beschränkt sind“ gehören auch zu den umfassten Waren Schmuck, Uhren und andere Wertsachen.

4. „Einfrieren von Geldern“ die Verhinderung jeglicher Form der Bewegung, des Transfers, der Veränderung oder der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu ihnen oder ihres Einsatzes, wodurch das Volumen, die Höhe, die Belegenheit, das Eigentum, der Besitz, die Eigenschaften oder die Zweckbestimmung der Gelder verändert oder sonstige

Veränderungen bewirkt werden, die eine Nutzung der Gelder einschließlich der Vermögensverwaltung ermöglichen.

5. Anhang I der Verordnung (EU) 2016/044 (Anlage 1) enthält eine Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen.
6. Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/044 (Anlage 2) enthält eine Liste von Gütern, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können.

1.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

1.4. Vorabmeldepflicht und zusätzliche Erklärung

(1) Gemäß [Art. 4 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) sind den zuständigen Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats für alle Güter, die unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen oder deren Verkauf, Weitergabe, Aus- oder Einfuhr verboten ist, Vorabinformationen über den Abgang der Waren zu übermitteln.

(2) Zusätzlich ist bei Gütern und Technologien, die unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen oder deren Aus- oder Einfuhr verboten ist, zu erklären, ob die Güter unter die [Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union](#) (siehe AH-3210 Abschnitt 1.) oder unter die [Verordnung \(EU\) 2016/44](#) fallen. In ACCS ist dies je nach zutreffender Eigenschaft entsprechend zu dokumentieren. Die jeweiligen Dokumentenartencodes sind unter Abschnitt 2.5. und Abschnitt 3.4. angeführt.

(3) Die einschlägigen Bestimmungen über summarische Ausgangsanmeldungen sowie Zollanmeldungen des UZK bzw. UZK-IA (zu Fristen siehe Artikel 244 UZK-IA) gelten für die Verpflichtung zur Übermittlung von Vorabinformationen (Artikel 263 UZK) über das Eintreffen der Waren, insbesondere in Bezug auf die Person, die diese Informationen bereitstellt, die einzuhaltenden Fristen und die erforderlichen Angaben. Summarische Anmeldungen können daher für die Einhaltung der Pflicht nach Absatz 1 und 2 verwendet werden.

1.5. Waffenembargo

- (1) Gegenüber Libyen gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.
- (2) Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der Arbeitsrichtlinie Verteidigungsgüter und Feuerwaffen (AH-3210) zu entnehmen.

Hinweis: Die vorübergehende Ausfuhr von Verteidigungsgütern, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU angeführt sind sowie von Faustfeuerwaffen, die

im [Anhang I der EU-Feuerwaffenverordnung](#) angeführt sind, nach Libyen ist aufgrund des Waffenembargos auch für Jäger und Sportschützen verboten.

2. Ausfuhr

2.1. Allgemeines

Die Ausfuhr von

- zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung gemäß [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) (siehe Anlage 1);
- Gütern, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel gemäß [Anhang VII der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) (siehe Anlage 2) verwendet werden können;
- in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien sowie Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition im Sinne der [VO \(EU\) Nr. 258/2012](#);
- Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen

an bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen ist – abhängig vom Bestimmungs- oder Verwendungszweck – entweder gänzlich verboten oder nur mit Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

2.2. Ausfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

(1) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist es verboten, zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen gemäß der Liste im [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2016/44](#), mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen oder zur Verwendung in Libyen zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist es untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der im Abs. 1 genannten Verbote bezweckt oder bewirkt wird.

2.2.1. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) kann der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der zu interner Repression verwendbaren Ausrüstung trotz

des Ausfuhrverbotes genehmigt werden, wenn die betreffenden Ausrüstungen ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde (in Österreich das BMWET) vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2.2.2. Ausfuhrmöglichkeit ohne Ausfuhrgenehmigung für bestimmte eingeschränkte Zwecke und Personenkreise

(1) Das Ausfuhrverbot für zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen ([Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#)) gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen sowie vom Personal der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie damit in Verbindung stehenden Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Libyen ausgeführt wird.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass für die Ausfuhr Güter die Ausnahme in Anspruch genommen wird.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2.3. Ausfuhr von Gütern, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können

(1) Im Hinblick auf die Ausfuhr in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Güter, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können, mit oder ohne Ursprung in der Union, die unmittelbar oder mittelbar aus dem Zollgebiet der Union nach Libyen verbracht werden, hat die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats – in Österreich das BMWET – die vorherige Zustimmung durch den VN-Sicherheitsrat einzuholen.

(2) Eine Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr durch die zuständige Behörde ist erst dann möglich, wenn der VN-Sicherheitsrat eine Zustimmung erteilt hat.

2.4. Ausfuhr von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen an bestimmte Personen, Organisationen, Einrichtungen

Den im [Anhang II](#), [Anhang III](#) und [Anhang VI der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

2.5. Ausfuhrverbot von Gütern der Gemeinsamen Militärgüterliste und Feuerwaffen, deren Teile und Munition sowie Finanzmittel

(1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist es verboten, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Güter und Technologien sowie Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition im Sinne der VO (ELU) Nr. 258/2012 mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen oder zur Verwendung in Libyen zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist es verboten, für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen oder zur Verwendung in Libyen unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Gütern und Technologien oder Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und wesentlichen Komponenten und Munition im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) für deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr bereitzustellen.

2.5.1. Ausfuhr von Gütern der Gemeinsamen Militärgüterliste und Feuerwaffen, deren Teile und Munition sowie Finanzmittel mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 4, 5 und 6 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien der Gemeinsamen Militärgüterliste und Feuerwaffen, deren Teile und Munition sowie Finanzmittel unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer in diesem Fall erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde (in Österreich das BMWET) vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode X866 ("Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3 Absatz 4-6 der Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) des Rates") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2.6. Ausnahmen

2.6.1. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen mit Ausfuhrgenehmigung

(1) Für bestimmte eingeschränkte Zwecke kann die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

(2) In diesem Fall muss der Ausführer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden. Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 5.6.3.

2.6.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

Für Güter, die zwar mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in der Fußnote entsprechen, muss dies in der Ausfuhranmeldung entsprechend angeführt sein.

2.6.3. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder

Gelder, die an andere als in den Anhängen II, III und VI der [Verordnung \(EU\) 2016/44](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2.

2.6.4. Ausfuhr an andere Personen/Organisationen/Einrichtungen

Die Ausfuhr von anderen Gütern, als jenen, die im [Anhang I](#) und [Anhang VII der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) aufgeführt sind, an andere natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, als jenen die in [Anhang II](#), [Anhang III](#) oder [Anhang VI der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) angeführt sind, unterliegt keinen Ausfuhrbeschränkungen.

2.6.5. Ausfuhr von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zum persönlichen Ge- oder Verbrauch

- (1) Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die sich nach Art, Menge und Wert lediglich für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen, werden von der Maßnahme nicht erfasst.
- (2) Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen.

2.6.6. Ausfuhr von Gütern, die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können, an die libysche Regierung

Gemäß [Art. 2a Abs. 3 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr der in Anhang VII aufgeführten Güter (siehe Abschnitt 1.2. und Anlage 2) durch Behörden der Mitgliedstaaten an die libysche Regierung von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

2.6.7. Ausfuhr von nichtletalem militärischem Gerät und Finanzmittel für humanitäre Zwecke

- (1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletalem militärischem Gerät oder von Finanzmitteln, die ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind.
- (2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y180 ("Abweichung vom Ausfuhrverbot nach [Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) des Rates") zu verwenden.

2.6.8. Ausfuhr von nichtletalem militärischem Gerät und Finanzmittel zum Zwecke der Sicherheit oder Entwaffnung

- (1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) gilt das Ausfuhrverbot nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von nichtletalem militärischem Gerät oder von Finanzmitteln, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Regierung in Bezug auf Sicherheit oder Entwaffnung bestimmt sind.
- (2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y180 ("Ausnahme vom Ausfuhrverbot gemäß [Artikel 3 Absatz 3 der VO \(EU\) 2016/44](#)") zu verwenden.

2.6.9. Ausfuhr von anderen Gütern als jenen, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste angeführt sind sowie von Feuerwaffen, deren Teile und Munition

(1) Für Güter, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) fallen, gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2.5. nicht.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y181 ("Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) fallen") zu verwenden.

2.6.10. Ausfuhr von Gütern zum Zwecke der humanitären Hilfe

(1) Gemäß [Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2.4. nicht für die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen oder Gelder, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Libyen durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe gewährende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter Nichtregierungsorganisationen, die an dem Plan für humanitäre Maßnahmen der Vereinten Nationen für Libyen beteiligt sind, zu gewährleisten.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2.7. Ausfuhrabfertigung

(1) Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) angeführten Ausrüstung zur internen Repression oder von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen kann durch die zuständige Behörde genehmigt werden.

(2) Diese Ausfuhrgenehmigung ist in der gesamten Union gültig.

(3) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung (Ausfuhrgenehmigung nach der [Verordnung \(EU\) 2016/44](#)) vorliegt.

(4) Außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. in der Ausfuhranmeldung anzuführen.

2.8. Zolltarif und Codierungen in ACCS in der Ausfuhr

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in ACCS steht folgender Dokumentenartencode zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
C052	Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	siehe Abschnitt 1.4., Abschnitt 2.1.1., Abschnitt 2.4.1.
4NAV	Ware ist kein Verteidigungsgut und unterliegt nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hierzu	siehe Abschnitt 1.4.
X866	Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4-6 der Verordnung (EU) Nr. 2016/44 des Rates	siehe Abschnitt 2.5.1.
Y180	Abweichung vom Ausfuhrverbot nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates	siehe Abschnitt 2.6.7., Abschnitt 2.6.8.
Y181	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/44 fallen	siehe Abschnitt 2.6.9.
Y920	Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt	siehe Abschnitt 1.4., Abschnitt 2.4.2.
Y921	Von dem Verbot ausgenommene Waren	siehe Abschnitt 2.2.2., Abschnitt 2.6.10.

3. Einfuhr

3.1. Allgemeines

Die Einfuhr von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung gemäß [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) (siehe Anlage 1) aus Libyen sowie von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz der in den Anhängen II, III und VI der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Libyen sind, ist je nach Bestimmungs- oder Verwendungszweck entweder gänzlich verboten oder nur mit Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich.

3.2. Einfuhr von zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen

Gemäß [Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist es verboten, zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen gemäß der Liste im Anhang I der Verordnung, mit oder ohne Ursprung in Libyen, in Libyen zu erwerben, aus Libyen einzuführen oder zu befördern.

3.2.1. Einfuhrmöglichkeit ohne Einfuhrgenehmigung für bestimmte eingeschränkte Zwecke und Personenkreise

(1) Das Einfuhrverbot für zur internen Repression verwendbare Ausrüstungen gilt nicht für Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelme, die vom Personal der Vereinten Nationen sowie vom Personal der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshilfepersonal sowie damit in Verbindung stehenden Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Libyen ausgeführt wurden und anschließend wieder in die Union eingeführt werden.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer in diesem Fall erklären, dass für diese Einfuhrgüter die Ausnahme in Anspruch genommen wird.

(3) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

3.3. Einfuhrverbot von Gütern der Gemeinsamen Militärgüterliste und Feuerwaffen, deren Teile und Munition

Gemäß [Artikel 3a der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) ist es verboten, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführten Güter und Technologien sowie Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition im Sinne der [Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) unmittelbar oder mittelbar aus Libyen einzuführen, zu erwerben oder weiterzugeben, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung im Hoheitsgebiet Libyens haben.

3.4. Ausnahmen

3.4.1. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

Für Güter, die zwar mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in der Fußnote entsprechen, muss dies in der Einfuhranmeldung entsprechend angeführt sein.

3.4.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Gelder

Gelder, die an andere als in den Anhängen II, III und VI der [Verordnung \(EU\) 2016/44](#) aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 3.

3.4.3. Einfuhr von anderen Gütern als jenen, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste angeführt sind sowie von Feuerwaffen, deren Teile und Munition

(1) Für Güter, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3a der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) fallen, gilt das Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3.3. nicht.

(2) In ACCS ist dazu der Dokumentenartencode Y182 ("Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3 (a) der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/44](#) fallen") zu verwenden.

3.5. Zolltarif und Codierungen in ACCS in der Einfuhr

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in ACCS steht folgender Dokumentenartencode zur Verfügung:

Dokumentenartencode	Beschreibung	Hinweise
N941	Embargogenehmigung	siehe Abschnitt 3.3.3.
4NAV	Ware ist kein Verteidigungsgut und unterliegt nicht dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 und Verordnungen hierzu	siehe Abschnitt 1.4.
Y182	Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3(a) der Verordnung (EU) Nr. 2016/44 fallen	Siehe Abschnitt 3.4.3
Y920	Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt	siehe Abschnitt 1.4., Abschnitt 3.3.1.

4. Durchfuhr

Nach der Formulierung des [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels. Die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen erfolgt in jenen Fällen, in denen eine österreichische Zollstelle als Ausfuhrzollstelle fungiert, nach den Vorgaben des Abschnitts 2.

5. Strafbestimmungen

5.1. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.).

Anlage 1

**Liste der zur internen Repression verwendbaren
Ausrüstungen im Sinne der [Artikel 2, 3 und 4 der
Verordnung \(EU\) 2016/44](#)**

Die im nachstehenden Abschnitt dargestellte Warenliste enthält zur Orientierung KN-Codes für die in der Spalte "Bezeichnung" beschriebene Waren.

Hinweis: Maßgebend für die Anwendung der Verordnung ist die Warenbeschreibung in der Spalte "Bezeichnung" und nicht der KN-Code.

		Bezeichnung	KN-Code (ex-Positionen)
1.		Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:	- - -
	1.1.	Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden	9302 0000 9303 2000 9303 3000 9303 9000
	1.2.	Munition, besonders konstruiert für die unter Nummer 1.1. aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür	9305 1000 9305 2100 9305 2900 9305 9900 9306 2100 9306 2900 9306 3010 9306 3090 9306 9090
	1.3.	Waffenzielgeräte, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind	9013 1000 9013 2000 9013 8000 9014 0000
2.		Bomben und Granaten, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind	9306 9090
3.		Fahrzeuge wie folgt:	- - -

	3.1.	mit einem Wasserwerfer ausgerüstete Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert zum Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.2.	Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert, um zur Abwehr von Angreifern Stromstöße abgeben zu können	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000

	3.3.	Fahrzeuge, besonders konstruiert oder geändert für die Beseitigung von Barrikaden, einschließlich Baumaschinen mit ballistischem Schutz	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
	3.4.	Fahrzeuge, besonders konstruiert für den Transport oder die Überstellung von Strafgefangenen und/oder inhaftierten Personen	8701 2000 8701 3000 8701 9090 8702 0000 8703 0000 8704 0000 8705 9090 8706 0000 8707 0000 8708 0000 8710 0000 8716 3100 8716 3900 8716 3951 8716 3959 8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000

	3.5.	Fahrzeuge, besonders konstruiert für die Errichtung mobiler Absperrungen	8701 2000
			8701 3000
		Anmerkung	8701 9090
		Für die Zwecke der Nummer 3.5. umfasst der Begriff "Fahrzeuge" auch Anhänger.	8702 0000
			8703 0000
			8704 0000
			8705 9090
			8706 0000
			8707 0000
			8708 0000
			8710 0000
			8716 3100
			8716 3900
			8716 3951
			8716 3959
			8716 3980
			8716 4000
			8716 8000
			8716 9000
	3.6.	Bestandteile für die unter den Nummern 3.1. bis 3.5. aufgeführten Fahrzeuge, speziell für die Zwecke der Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen konstruiert	8424 3000
			8424 8100
		Anmerkung	8424 8900
		1: Diese Nummer erfasst nicht Fahrzeuge, die speziell für Zwecke der Brandbekämpfung konstruiert sind.	8424 9000
			8701 2000
			8701 3000
			8701 9090
			8702 0000
			8703 0000
			8704 0000
			8705 9090
			8706 0000
			8707 0000
			8708 0000
			8710 0000
			8716 3100
			8716 3900
			8716 3951
			8716 3959

			8716 3980 8716 4000 8716 8000 8716 9000
4.		Explosivstoffe und zugehörige Ausrüstung wie folgt:	- - -
	4.1.	Geräte und Einrichtungen, die speziell zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel konstruiert sind, einschließlich Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Zündverstärker, Sprengschnüre, sowie speziell hierfür konstruierte Bauteile, ausgenommen: Speziell für einen bestimmten gewerblichen Einsatz konstruierte Geräte und Einrichtungen, wobei die Explosivstoffe die Betätigung oder Auslösung von anderen Geräten oder Einrichtungen bewirken, deren Funktion nicht die Herbeiführung von Explosionen ist (zB Airbag-Füllvorrichtungen, Überspannungsvorrichtungen an Schaltelementen von Sprinkleranlagen);	3604 9000 3606 9090
	4.2.	Explosivladung mit linearer Schneidwirkung, die nicht von der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst werden;	3604 9000 3606 9090
	4.3.	andere Explosivstoffe, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind, und zugehörige Stoffe wie folgt:	- - -
		a) Amatol;	3824 9996
		b) Nitrozellulose (mit mehr als 12,5% Stickstoff);	3912 2090
		c) Nitroglykol;	2920 9070
		d) Pentaerythritetranitrat (PETN);	2920 9070
		e) Pikrylchlorid;	2904 9900
		f) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT).	2904 2000
5.		Schutzausrüstung, die nicht in Nummer ML 13 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst ist, wie folgt:	- - -
	5.1.	Körperpanzer mit ballistischem Schutz und/oder Stichschutz,	6101 0000 6102 0000 6103 0000

			6104 0000 6105 0000 6106 0000 6110 0000 6113 0000 6114 0000 6201 0000 6202 0000 6203 0000 6204 0000 6205 0000 6206 0000 6210 0000 6307 9010 6307 9090 7326 9098
	5.2.	Helme mit ballistischem Schutz und/oder Splitterschutz, Schutzhelme, Schutzschilde und ballistische Schutzschilde. Anmerkung: Diese Nummer erfasst nicht: - speziell für Sportzwecke konstruierte Ausrüstungen, - speziell für Arbeitsschutzerfordernisse konstruierte Ausrüstungen.	6506 1000 7325 9990 7326 1900 7326 9091 7326 9093 7326 9095 7326 9098
6.		Andere als in Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Simulatoren für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und hierfür besonders entwickelte Software.	8471 3000 8471 4100 8471 9000 8471 5000 9023 0080
7.		Andere als die in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Nachtsicht- und Wärmebildausrüstung sowie Bildverstärkerröhren.	9001 9000 9005 0000
8.		Bandstacheldraht.	7313 0000
9.		Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm.	8211 9200 8211 9300 9307 0000
10.		Herstellungsausrüstung, die speziell für die Herstellung der in dieser	8444 0000

		Liste aufgeführten Güter konstruiert wurde.	8445 0000 8446 2100 8447 0000 8452 2100 8452 2900 8456 0000 8458 0000 8459 0000 8460 0000 8461 0000 8462 0000 8463 0000 8464 0000 8465 1000 8465 9200 8465 9300 8465 9400 8465 9500 8465 9600 8467 1100 8467 1900 8467 2100 8467 2900 8467 8900 8467 9200 8467 9900 8468 0000 8479 0000
11.		Spezifische Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung der in dieser Liste aufgeführten Güter.	4901 1000 4901 9900 4902 0000 4906 0000 4911 9900 8471 4100 8471 9000 8471 5000 8523 0000

Anlage 2**Anhang VII der Verordnung (EU) 2016/44 - Güter die bei der Schleusung von Migranten und beim Menschenhandel verwendet werden können****ERLÄUTERUNG**

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß [Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung \(EWG\) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif](#) übernommen und sind in Anhang I jener Verordnung festgelegt; es handelt sich um die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung geltenden sowie, mit den nötigen Abänderungen, durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Codes.

KN-Code		Bezeichnung
	8407 21	Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge (Fremdzündung)
ex	8408 10	Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge (Selbstzündung)
ex	8501 31	Elektrische Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, mit einer Leistung von nicht mehr als 750 W
ex	8501 32	Elektrische Außenbordmotoren für Wasserfahrzeuge, mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW
ex	8903 10	Aufblasbare Boote zu Sport- oder Vergnügungszwecken
ex	8903 99	Motorboote mit Außenbordmotor

Anlage 3

Liste der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten nach [Artikel 8 Absatz 1](#), [Artikel 9 Absatz 1](#), [Artikel 13](#) und [Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2016/44](#) und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSSCHECHIEN

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

DÄNEMARK

<https://um.dk/udenrigspolitik/sanktioner/ansvarlige-myndigheder>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/en/sanctions-arms-and-export-control/international-sanctions>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/en/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/foreign-policy/restrictive-measures/271988>

ITALIEN

https://www.esteri.it/en/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<https://www.fid.gov.lv/en>

LITAUEN

<https://www.urm.lt/en/lithuania-in-the-region-and-the-world/lithuanias-security-policy/international-sanctions/997>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgaszdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://smb.gov.mt/>

NIEDERLANDE

<https://www.government.nl/topics/international-sanctions>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/en/node/2123>

SLOWENIEN

<https://www.gov.si/en/topics/restrictive-measures/>

SLOWAKEI

<https://www.mzv.sk/en/web/en/diplomacy/international-sanctions>

FINNLAND

<https://um.fi/international-sanctions>

SCHWEDEN

<https://www.government.se/government-policy/foreign-and-security-policy/international-sanctions/>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu